

BGE 67 III 100

Bundesgericht (BGE), 1941-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_III_100

FR: ATF 67 III 100

IT: DTF 67 III 100

Volltext

100 Schuldhetreihungs- und Konkursrecht. N0 31. :n. Entse.heid VOin 29. Mai 1941 i. S. Solothurner Handelsbank und Konsorten. Abtretung streitige?' Rechtsansprüche der Konkursmasse, Art. 260 SchKG: I. Analoge Anwendung dieser Vorschrift, weIUI die Konkurs- masse den Anspruch eingeklagt und in kantonaler Instanz einen Teilbetrag erstritten hat, der ihr bei Rückzug der Berufung an das Bundesgericht angesichts blosser Anschlussberufung des Beklagten endgültig zugesprochen bleibt : Will die Konkurs- masse in solcher Weise auf einen höhern Prozessgewiun ver- zichten, so kann sie die Ansprüche analog Art, 260 SchKG den Gläubigern zur 'Weiterverfolgung der Klage anbieten unter der Bedingung vorgängiger Leistung des bisherigen Prozess- ergebnisses an die Masse. 2. Dem Anspruchsgegner, auch weIUI er zugleich Konkursgläu- biger ist, steht nicht zu, wegen der Modalitäten der Abtretung Beschwerde zu führen zu dem Zweck, den Interessen der Kon- kursmasse entgegenzutreten. Cession de prüentions litigieuse8 de la masse, art. 260 LP. 1. Application de cette dispcition, par analogie, au cas Oil Ia masse a fait valoir la pretention en justice et a obtenu une partie de ce qu'elle reclamait, partie qui lui resterait acquisc meme si elle retirait son recours au TF en raison du fait que le defendeur s'est contente de se joindre a ce recours ; Si Ia masse entend renoncer de cette faQon a ce qui pourrait lui etre alloue en sus de ce qu'elle a deja obtenu, il lui appartient d'offrir aux creanciers, par analogie avec le cas prevu a l'art. 260, de leur ceder la'pretention pour la continuation du proces, sous cette reserve qu'Hs lui verseront au préalable ce qui lui a deja ete accorde. 2. Il n'appartient pas au defendeur, meme s'il est en meme temps creancier du failli, de former une plainte en raison des modalites de la cession, aux fins de s'oppcser a ce qui est dans l'interet de la masse. . Ce88ione di pretese litigiose della massa, an. 260 LEJi'. 1. Applicazione analogetica di questo disposto al caso in cui Ia massa ha fatto valere giudiziariamente Ia pretesa e ha ottenuto una parte di quanto chiedeva, parte che le resterebbe acquisita anche se ritirasse il suo ricorso al Tribunale federale cui il convenuto ha ricorso soltanto adesivamente: Se la massa intende rinunciare in tale modo a cio che le potrebbe essere accordato in piu di quanto gia riconosciute, pub offrire ai creditori, per analogia col caso previsto dall'art. 260, Ia ces- sione della pretesa per la continuazione deI processo, con Ia riserva che essi le verseranno preventivamente cib che le e gilt stato riccnosciuto. 2. Il convenuto, anche se neUo stesso tempo €I creditore deI fallito, non ha il diritto di formulare reclamo a motivo delle modalita della cessione aHo scopc di oppcersi agli interessi della massa. Schuldhetreibungs- und Konkursrecht. N0 31. 101 A. - Die Anfechtungsklage der Konkursmasse der A.-G. Obrecht & Oie in Grenchen gegen die Solothurner Handelsbank wurde durch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 25. Juni 1940 teilweise gutge- heissen und die Beklagte zur Zahlung von Fr. 35,000.- mit Zins für 11 Jahre und Prozesskosten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte die Konkursmasse Berufung an das Bundesgericht ein. Die Beklagte schloss sich der Berufung an mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage. Gestützt auf einen Beschluss des Gläubiger- ausschusses

(Delegationsausschusses) erliess nun die Konkursverwaltung am 14. März 1941 ein Zirkularschreiben an die Konkursgläubiger; sie gab diesen bekannt, dass die Masse die an das Bundesgericht erklärte Berufung zurückziehen werde, 'sofern nicht einzelne Gläubiger Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG verlangen und, als Bedingung für die Abtretungsbescheinigung, der Masse die vom Obergericht zugesprochenen Beträge vergüten. B. - Drei Konkursgläubiger verlangten Abtretung, führten jedoch Beschwerde wegen der erwähnten Bedingung, die mit Art. 260 SchKG nicht vereinbar sei. Im gleichen Sinne beschwerte sich die Solothurner Handelsbank in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubigerin, obwohl sie natürlich nicht Abtretung der gegen sie selbst gerichteten Ansprüche verlangen konnte noch verlangt hat. C. - Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 10. Mai 1941 abgewiesen, halten die Beschwerdeführer mit den vorliegenden Rekursen an den Beschwerdebegehren fest. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Die Abtretung streitiger Rechtsansprüche der Konkursmasse nach Art. 260 SchKG ist eine subsidiäre Art der Verwertung, die nur dann in Frage kommt, wenn und soweit die Konkursmasse selbst auf die Verfolgung der betreffenden Ansprüche verzichtet hat. Hier liegt Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 31. ein Verzicht auf; den Anfechtungsanspruch nicht vor. Die Konkursmasse hat vielmehr den Anfechtungsprozess angehoben und in kantonalem Verfahren gewisse Summen • zugesprochen erhalten. Das Urteil des Obergerichts ist freilich zur Zeit nicht rechtskräftig. Es liegt aber nur an der Konkursmasse selbst, die Berufung zurückzuziehen, worauf die Anschlussberufung der Beklagten dahinfällt und jene Summen rechtskräftig zugesprochen bleiben. Dieses Prozessergebnis darf durch eine Abtretung des Prozessführungsrechtes an einzelne Konkursgläubiger nicht zum Nachteil der Konkursmasse beeinträchtigt werden. Der Masse steht frei, die Berufung aufrechtzuerhalten und so einerseits die Möglichkeit einer Erhöhung des Prozessgewinns auszuwerten, andererseits das Risiko einer Gutheissung der Anschlussberufung zu laufen. Zieht sie es aber vor, sich mit dem bereits Erzielten zu begnügen und den Prozess nicht weiterzuführen - was in der Macht der Klägerschaft steht, wenn seitens des Gegners keine Berufung oder nur eine Anschlussberufung vorliegt -, so muss ihr zugestanden werden, Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger, wenn überhaupt, so nur unter der Bedingung zu berücksichtigen, dass ihr das im kantonalen Verfahren erzielte Prozessergebnis gesichert bleibe. Bei solcher Prozesslage kommt ein Verzicht auf den Anspruch als solchen gar nicht in Frage, sondern nur ein Verzicht auf den allenfalls im Weiterziehungsverfahren erzielbaren Mehrgewinn. Art. 260 SchKG lässt sich auf diesen Tatbestand nur analog anwenden, in dem Sinne, dass mit einer Abtretung die Möglichkeit geboten werden darf, ein noch günstigeres Prozessergebnis zu erzielen und den Mehrgewinn dem Art. 260 Abs. 2 zu unterstellen, wogegen das von der Konkursmasse bereits erstrittene Ergebnis ihr vorweg zukommen muss und das Risiko einer Verschlechterung des Prozessergebnisses von den Zessionaren zu tragen ist. (Vgl. auch BGE 52 In 63 betreffend die Bedingungen einer Abtretung, wenn die prozessführende Konkursmasse ein Vergleichsangebot des Gegners annehme. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 32. 103 men will.) Im vorliegenden Falle wären übrigens Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss nach den ihnen zustehenden Vollmachten ohne weiteres berechtigt gewesen, die Berufung zurückzuziehen. 2. - Der Rekurs der Solothurner Handelsbank ist als missbräuchlich mit den Kanzleikosten zu belegen (Art. 63 Abs. 2 des Gebührentarifs) ; verfolgt sie doch damit nicht ihr Interesse als Konkursgläubigerin noch ein Interesse der Konkursmasse, sondern das entgegengesetzte Interesse als Anfechtungsbeklagte. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Die Rekurse werden abgewiesen.

32. Sentenza 13 giugno 1941 nella causa Bulloni. Non solo i termini che il debitore deve osservare, ma anche quelli imposti al creditore sono prorogati dalle ferie a' sensi dell'art. 63 LEF (cambiamento di giurisprudenza). Nicht nur die vom Schuldner, sondern auch die vom Gläubiger einzuhaltenden Fristen werden durch die Betrübnungsferien nach Massgabe von Art. 63 SchKG verlängert (Anderung der Rechtsprechung). Les feries de poursuites visées a l'art. 63 LP prolongent non seulement les délais que le débiteur doit observer, mais encore ceux que le créancier est tenu de respecter (changement de juris. prudence). Estratto dai considerandi : La querelata decisione dell'Autorità cantonale di vigilanza è stata intimata al Bulloni il 21 maggio 1941. Il creditore ricorrente pretende che il termine per ricorrere non spirava il 31 maggio, ma il 10 giugno, giorno in cui egli inoltrò il ricorso. Infatti, così argomenta, il 31 maggio cadeva nelle ferie di Pentecoste e, in virtù dell'art. 63 LEF, il termine di ricorso restava prorogato sino all'undici giugno. Secondo l'attuale giurisprudenza (RU 54 In 113: 51 In 139), solo i termini che il debitore deve osservare e non quelli imposti al creditore sono prorogati dalle ferie

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.